

# Wertungstabelle

(Landesplanerische Stellungnahme nach § 34 LPlG NRW)

**Verfahren:** FNP Neuaufstellung

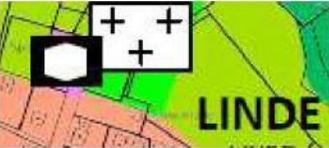
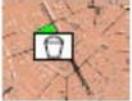
**Verfahrensschritt:** Erneute Landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG NRW

**Anfrage der Gemeinde Lindlar:** vom 11.01.2024

Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 26.07.2024	Abwägung/ Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>(...)</p> <p>mit E-Mail vom 11.01.2024 stellen Sie die landesplanerische Anfrage gem. § 34 LPlG NRW zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar (Stand 02.02.2023). Bitte entschuldigen Sie die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 21. März 2024 (11 D 133/20.NE) den überwiegenden Teil der Festlegungen des ersten Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) für unwirksam erklärt. Vor diesem Hintergrund haben wir die uns vorgelegte Planung erneut überprüft.</p> <p>Die Rechtsprechung wirkt sich auf die raumordnungsrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung aus. Insbesondere die Ausnahmeregelungen zur Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegtem Freiraum gemäß Ziel 2-3 LEP NRW finden keine Anwendung mehr.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass das Urteil planungsrechtliche Auswirkungen auf Ihre Planung hat. Hiervon sind zum einen die SO-Camping Darstellungen in Oberbüschem und Mittelbrochhagen betroffen. Da die Ausnahmeregelung des LEP Ziels 2-3, dritter Spiegelstrich (Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Flächennutzungsplan dahingehend berücksichtigt, dass die bisher vorgesehenen Erweiterungsflächen der betreffenden Campingplätze nicht mehr dargestellt werden. Die Plandarstellung, die Begründung und der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden entsprechend geändert.</p>	<p>Die Hinweise werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt und die bisherigen Erweiterungsflächen in den SO-Camping Oberbüschem und</p>

<p>Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit-, und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete) entfallen ist, kann unter der derzeit geltenden Rechtslage eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nicht bestätigt werden.</p> <p>Des Weiteren sind die Darstellungen von Wohnbauflächen in Scheel und an der Borromäusstraße betroffen. Aufgrund der ebenfalls entfallenden Ausnahmeregelung des LEP Ziels 2-3, erster Spiegelstrich (unmittelbar an den Siedlungsraum anschließende Bauflächen) bestehen gegen die Darstellung unter der derzeit geltenden Rechtslage Bedenken. Mit Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln vom 10.12.2021 (RR 72/2021) sind für diese Bereiche allerdings in Aufstellung befindlich Ziele zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bereiche liegen im neuen Regionalplan innerhalb eines ASB. Daher kann vorbehaltlich des Inkrafttretens der Neuaufstellung des Regionalplans Köln eine Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Gegen die übrigen Darstellungen der in Rede stehenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bestehen keine raumordnerischen Bedenken.</p>	<p>Diese inhaltliche Änderung der Darstellung begründet das Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung. Die Grundzüge der Planung werden aber nicht berührt, da diese Änderung nicht in das gesamte gemeindliche Plankonzept eingreift bzw. die angestrebte städtebauliche Ordnung ändern würde. Daher soll die Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Belange beschränkt werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen der betreffenden Wohnbauflächen in Scheel und an der Borromäusstraße werden im Flächennutzungsplanentwurf beibehalten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Mittelbrochhagen im Flächennutzungsplan nicht mehr dargestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	--

<p><u>Raumordnerische Hinweise für die Belange der nichtenergetischen Bodenschätze:</u></p> <p>Der vorliegende Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar (Stand Januar 2023) ist mit den geltenden regionalplanerischen Zielsetzungen bzgl. der festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau von nichtenergetischen Bodenschätzen (BSAB) vereinbar. Ein Widerspruch ist insbesondere nicht erkennbar, da die BSAB nach verwaltungsgerichtlicher Überprüfung über keine eignungsgebietliche Wirkung bzw. Konzentrationswirkung verfügen. Die im FNP-Entwurf dargestellten Abgrabungsbereiche (für die Gewinnung von Bodenschätzen) stellen ein reines Nachvollziehen des räumlichen Bestandes ohne räumliche Ausschlusswirkung dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die geplante Neuaufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Festgesteine), welche im Anschluss an die Rechtswirksamkeit des derzeit noch in Aufstellung befindlichen Teilplanes Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) vorgesehen ist. Im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Festgesteine) werden die zukünftigen BSAB voraussichtlich als Vorranggebiete ohne eignungsgebietliche Wirkung dargestellt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird unter Kapitel 7.14 entsprechend ergänzt. Diese redaktionelle Anpassung der Begründung erfordert nicht die Notwendigkeit einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB.</p>	<p>Die Hinweise werden im Flächennutzungsplan berücksichtigt.</p>
<p><b><u>Städtebauliche Hinweise (Dezernat 35):</u></b></p> <p>Im Hinblick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB weist mein Dezernat für Städtebau auf folgende Punkte hin:</p> <p><u>Zum Plan (Stand Entwurf 20.01.2023)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Lesbarkeit: Der Planinhalt muss im Aushang in Papierform lesbar sein. Folgende Beispiele stehen für eine schlechte bzw. eingeschränkte Lesbarkeit:</li> </ul>	<p>Der Hinweis zur Lesbarkeit des Planes wird berücksichtigt und die Plandarstellungen entsprechend angepasst. Diese redaktionellen, zeichnerischen Anpassungen des Planes begründen nicht das</p>	<p>Die Hinweise werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung im Flächennutzungsplanentwurf berücksichtigt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Flächenüberlagernde Planzeichen, die die Ausgangsfläche nicht erkennen lassen, Beispiele:</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>•  Schmitzhöhe östlicher Ortsrand</li> <li>•  Schmitzhöhe südliche Ortslage</li> <li>•  Hohkeppel südliche Ortslage</li> <li>• </li> </ul> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;">    </div> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen:</li> </ul>	<p>die Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel sind gemäß ihrer Nummerierung (laut Begründung) unter Angabe der maximalen Verkaufsflächen in der Planzeichenerklärung zu erläutern.</li> </ul>	<p>Der Anregung wird wie folgt teilweise entsprochen: Die Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel werden in der Plandarstellung mit SO 04, SO 05 und SO 06 nummeriert und in der Planzeichenerklärung wie folgt erläutert:</p> <p>SO 04 Sondergebiet Einzelhandel, großflächig, Lebensmittelvollsortimenter</p> <p>SO 05 Sondergebiet Einzelhandel, großflächig, Lebensmitteldiscounter</p>	<p>Der Anregung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung teilweise gefolgt.</p>

SO 06 Sondergebiet Einzelhandel, großflächig,  
Lebensmittelvollsortimenter

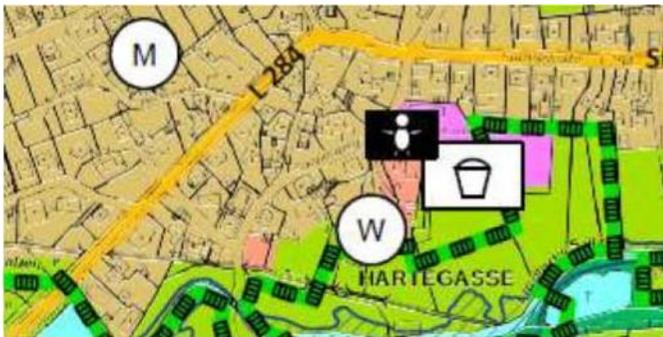
In der Begründung zum Flächennutzungsplan erfolgt unter Kapitel 7.6.2 eine Beschreibung der betreffenden Sondergebietsstandorte sowie die Darstellung der derzeit vorhandenen Verkaufsf lächen der jeweiligen Betriebe. Gemäß dem Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Lindlar kommen für diese Betriebe grundsätzlich Verkaufsf lächenerweiterungen in Betracht. Sofern sie außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs liegen, ist durch Einzelfallprüfung die Maßstäblichkeit und Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Vorgaben zu berücksichtigen. Aktuelle Planungen zu Verkaufsf lächenerweiterungen liegen derzeit nicht vor. Eine Darstellung der maximal zulässigen Verkaufsf lächenobergrenze kann daher bereits im Flächennutzungsplan nicht erfolgen.

Diese redaktionellen, zeichnerischen und textlichen Anpassungen des Flächennutzungsplanentwurfs und der Begründung erfordern nicht die Notwendigkeit einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Hierbei handelt es sich noch um eine aus dem rechtswirksamen FNP übernommene Darstellung. Der Hinweis wird aber berücksichtigt und die Fläche im FNP-Entwurf nun als „M“-Fläche dargestellt.

Diese zeichnerische Anpassung der Planes begründet nicht das Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der Hinweis wird berücksichtigt und die Flächennutzungsplandarstellung angepasst.



- Warum ist in Ortsrandlage eine so kleinteilige Fläche zwischen M, Flächen für die Landwirtschaft und LSG weiterhin als Wohnbaufläche dargestellt und wird nicht der M-Fläche zugeschlagen?



- Südlich von Obersülze: Was bedeutet das an M-Flächen angrenzende W in Flächen für die Landwirtschaft

Der Buchstabe „W“ orientiert sich an der Darstellung einer unterirdischen Leitung, hier die Wassertransportleitung. Die Plandarstellung und Erläuterung des Planes werden redaktionell angepasst, damit eine eindeutige Lesbarkeit gewährleistet wird.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird berücksichtigt und die Flächennutzungsplandarstellung angepasst.



- Hier fehlt die Zweckbestimmung zur Ver-/Entsorgungsfläche

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Plandarstellung wird um die Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken „RB“ redaktionell ergänzt.

Der Hinweis wird berücksichtigt und die Flächennutzungsplandarstellung ergänzt.



- Südöstlich von Schümmerich. Woher resultiert dieser gezackte Verlauf der Wohnbaufläche

Die Darstellung wurde aus dem rechtswirksamen FNP der Gemeinde Lindlar übernommen. Die Darstellung beruht im Wesentlichen auf den Grenzen der Außenbereichssatzung für Oberschümmerich. Da aber die Ortslagen in der Gemeinde Lindlar, deren bauliche Entwicklung über eine Außenbereichssatzung gesteuert werden, nicht (mehr) im Flächennutzungsplan dargestellt werden, wird die Ortslage Oberschümmerich auch nicht mehr als Baufläche dargestellt. Die Plandarstellung und die Begründung werden entsprechend geändert und angepasst.

Die Flächennutzungsplandarstellung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung geändert.



- Südlich von Scheel
- SO Einzelhandel ohne nähere Zweckbestimmung wie z.B. max VKF und zulässige Sortimente. Zu wenige Aussagekraft

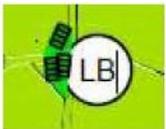
Diese inhaltliche Änderung der Darstellung begründet das Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung. Die Grundzüge der Planung werden aber nicht berührt, da diese Änderung nicht in das gesamte gemeindliche Plankonzept eingreift bzw. die angestrebte städtebauliche Ordnung ändern würde. Daher soll die Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Belange beschränkt werden.

Die Anregung wird berücksichtigt und die Lesbarkeit der Zeichnung mit Verschieben des Spielplatzsymbols verbessert.

Zu den Aussagen „SO Einzelhandel“ siehe obige Stellungnahme der Verwaltung

- Nachrichtlicher Übernahmen

- Sollen kleinteilige LB tatsächlich mit flächenhafte Abgrenzung auf FNP-Ebene übernommen werden? Bsp.:



Hier würde i.V.m. entsprechender Erläuterung in der Begründung alleine das Planzeichen ausreichen. Frage der Eingangsgröße der flächigen Abbildungen.

Die Grenzen der LB wurden digital als shp-Dateien aus dem Landschaftsplan übernommen, so dass ausnahmslos alle LB als Flächen in den Flächennutzungsplan dargestellt wurden. Gleichwohl ist die Anregung nachvollziehbar, da die graphischen Darstellungsmöglichkeiten bei solch kleinen Flächen nicht den Ansprüchen einer guten Lesbarkeit des Planes genügen. Daher werden im Entwurf des Flächennutzungsplans nun alle geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächengröße kleiner 0,2 ha nur mit Piktogramm „LB“ dargestellt. Diese Größe entspricht auch der für diesen Flächennutzungsplan festgelegten Darstellungsschwelle für Flächen ab 0,2 ha.

Die Anregung wird berücksichtigt und die Flächen-nutzungsplandarstellung zeichnerisch angepasst.

<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die nähere Bezeichnung der Hochspannungsleitungen fehlt im Plan.</li> </ul>	<p>Die Bezeichnung der Hochspannungsleitungen wird in der Plandarstellung ergänzt.</p> <p>Diese zeichnerischen, redaktionellen Anpassungen des Planes begründen nicht das Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Flächennutzungsplandarstellung redaktionell ergänzt.</p>
<p>Zur Begründung (der Umweltbericht hat nicht vorgelegen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Künftig geplante Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses, bereits in der Vergangenheit liegen, sind redaktionell anzupassen. Bsp. S. 92: Pflanzungen sollen im Jahr 2022 erfolgen</li> <li>• Das Sondergebiet Veranstaltung, Sport, Kultur und Hotel im Bereich 2T-Areal im Hauptort wird begründet mit Nutzungsangeboten aus Indoor-Kletter- und Boulderhalle mit Café, Brauhaus, Hotel, Veranstaltungs-/Ausstellungs- bzw. Mieträumen entspräche nicht dem Charakter gewerblicher Bauflächen. Mit der FNP-Neuaufstellung werde das Areal in Anlehnung an die faktische Nutzung und die beabsichtigte Weiterentwicklung des Areals (u. a. als Hotelstandort) als Sondergebiet mit der Zweckbindung Veranstaltung, Kultur, Sport und Hotel dargestellt.</li> <li>• Sämtliche genannten Nutzungen sind in einem Gewerbegebiet planungsrechtlich möglich. Die städtebauliche Rechtfertigung als Sondergebiet ist nicht nachvollziehbar.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird in der Begründung zum Flächennutzungsplanentwurf berücksichtigt.</p> <p>Das 2T-Areal im Hauptort wird bisher im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit den vorzufindenden Nutzungsangeboten aus Indoor-Kletter- und Boulderhalle mit Café, Brauhaus, Hotel, Veranstaltungs-/Ausstellungs- bzw. Mieträumen entspricht dies nicht dem Charakter gewerblicher Bauflächen, da hier nur bestimmte gewerbliche Betriebe aus dem Bereich der Sport- und Freizeitnutzung, Gastronomie, Kultur- und Veranstaltungswesen vorzufinden sind. Weitere gewerbliche Betriebe aller Art, wie diese gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig sind, wie z.B. verarbeitende Gewerbebetriebe oder auch Dienstleistungsbetriebe aus anderen Branchen als Freizeit, Sport und Eventwesen, sind hier nicht vorhanden und planerisch nicht vorgesehen. Da nur bestimmte gewerbliche Nutzungen, und zwar aus dem Sektor der Veranstaltungsbranche, Sport, Kultur und Hotel vorhanden und projektiert sind, und sich somit diese Fläche in ihrer Nutzung deutlich von den Baugebieten nach §§ 2 – 10 BauNVO wesentlich unterscheidet, wird das Areal im Rahmen der FNP-Neuaufstellung in Anlehnung an die faktische Nutzung und die beabsichtigte Weiterentwicklung des Areals (u. a. als Hotelstandort) als Sondergebiet mit der Zweckbindung Veranstaltung, Kultur, Sport und Hotel dargestellt.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und die Begründung zum Flächennutzungsplanentwurf redaktionell ergänzt.</p>

	<p>Die Begründung des Flächennutzungsplanentwurfs wird entsprechend ergänzt, die Darstellung als Sondergebiet ist umfassend begründet.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Kap. 7.9.1 ‚Energie‘ heißt es: „Folgende Trassen der Energieversorgung werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt (vgl. Kap. 8 ff.):</li> <li>• Eine nachrichtliche Darstellung wäre zunächst ein Widerspruch in sich. Laut Planzeichenerklärung handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme. Richtig wäre demnach „nachrichtlich übernommen“.</li> <li>• Im Kap. 8.5 unter ‚Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 1a BauGB‘, S. 113 besteht ein Widerspruch zwischen dem Absatz zu den erforderlichen Darstellungen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und der nachrichtlichen Darstellung bereits durchgeführter Ausgleichsmaßnahmen. Laut Kap. 11 ‚Flächenbilanz‘, Tabelle 20 handelt es sich um eine überlagernde Darstellung. In der Planzeichenerklärung zum Plan wird die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung (MSPE-Flächen) von Natur und Landschaft, unter Auslassung des Aspektes Boden, als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB geführt. Hier ist nicht geklärt, auf welcher anderen rechtlichen Grundlage die nachrichtliche Übernahme erfolgt. Der rechtliche Status, ob es sich um eine Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB oder eine nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB handelt ist zu prüfen.</li> </ul> <p>und in Plan und Begründung widerspruchsfrei darzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Formulierung in der Begründung von „nachrichtlich dargestellt“ in „nachrichtlich übernommen“ geändert.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und der Sachverhalt geprüft.</p> <p>Die Gemeinde Lindlar hat flächendeckend für ihr Gemeindegebiet eine Ausgleichsflächenkonzeption erstellt und mit dem Oberbergischen Kreis und dem Landesbetrieb Wald und Holz vertraglich gesichert. Die bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen werden bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt und als „Flächen für Ausgleichsmaßnahmen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt</p> <p>Die Planzeichenerklärung und die Begründung zum Flächennutzungsplanentwurf werden entsprechend angepasst. Diese Anpassungen des Planentwurfs begründen nicht das Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und den Anregungen unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laut Planzeichenerklärung wird der zentrale Versorgungsbereich nachrichtlich übernommen.</li> <li>• Laut Kap. 8.9 'Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereichs', letzter Satz, wird die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes dargestellt.</li> <li>• Hierbei handelt es sich um ein im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept, dessen Ergebnis bei der Aufstellung Flächennutzungsplans insbesondere zu berücksichtigen ist. Folglich kann es sich nicht um eine nachrichtliche Übernahme, sondern entweder um eine Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB oder um einen Hinweis im Sinne des Kap. 10 der Begründung handeln. Eine nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB ist unzutreffend. Der rechtliche Status, ob es sich um eine Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB oder einen Hinweis handeln soll, ist zu prüfen und in Plan und Begründung widerspruchsfrei darzulegen. Die Entscheidung obliegt der Planungshoheit des Rats der Gemeinde Lindlar.</li> </ul>	<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs wird dementsprechend im Flächennutzungsplan nicht mehr „nachrichtlich übernommen“ sondern als Hinweis dargestellt. Diese redaktionelle Anpassungen begründen nicht das Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB.</p> <p>Die Anregung wird im Flächennutzungsplan berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laut Kap. 11 'Flächenbilanz', Tabelle 20 handelt es sich bei den Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB um eine überlagernde Darstellung. Laut Plan und Begründung Kap. 7.14 „Flächen für Abgrabung“ handelt es sich um Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB im Flächennutzungsplan. Die Angabe des § 5 Abs. 4 BauGB ist demnach falsch.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Angabe in der Tabelle redaktionell korrigiert.</p>	<p>Die Hinweise werden im Flächennutzungsplanentwurf berücksichtigt.</p>
<p>Die Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Für mögliche Rückfragen oder weitergehende Abstimmungswünsche können Sie gerne Frau ..... (Dezernat 35) unter Tel. .... ansprechen.</p> <p>Eine umfassende Prüfung erfolgt erst im späteren Genehmigungsverfahren.</p> <p>Ich verweise abschließend auf die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 12.02.2024 (Az.: 61/1).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p>	<p>Der Inhalt der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 12.02.2024 ist (bis auf die Stellungnahme des Amtes für Immobilienwirtschaft, Abteilung Kreisstraßen) identisch mit der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 07.05.2024 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB. Daher wird hier auf die Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB verwiesen.</p> <p><u>In der Stellungnahme vom 12.02.2024 des Amtes für Immobilienwirtschaft, Abteilung Kreisstraßen, heißt es abweichend von der Stellungnahme vom 07.05.2024:</u></p> <p><i>„Zu den für Kreisstraßenbelange nicht betroffenen FNP-Änderungen wird aufgrund fehlender Zuständigkeit eine Fehlanzeige gemeldet: Nr.: 16, 38, 43, 44, 45, 46 und 47.</i></p> <p><i>Ansatzweise betroffen (Kreisstraßen befinden sich in näherer Umgebung): Nr.: 3, 9 und 34; für alle vor genannten: Fehlanzeige</i></p> <p><i>Die FNP-Änderung Nr.: 10 (Lindlar, LVR – Freilichtmuseum) geht von hier aus in Ordnung. Sollten hier weitere Planänderungen oder gar andere bauliche Entwicklungen beabsichtigt sein (z. Bsp.: B-Plan-Änderungen, usw.), so wird gebeten den Straßenbaulastträger im Verfahren zu beteiligen.“</i></p> <p>Diese Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---